

23. Okt. 1965

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ZPO § 554 a; HGB §§ 74 ff.

Leitsätze: Wenn die für ein vertragliches Wettbewerbsverbot geltende Frist im Laufe des Revisionsverfahrens abläuft, so wird dadurch die Revision gegen ein Urteil, durch das die Klage auf Wettbewerbsunterlassung während dieser Frist abgewiesen worden ist, nicht unzulässig. Es ist vielmehr materiell über die Klage zu entscheiden, die schon wegen des Fristablaufs im Zeitpunkt der Entscheidung des Revisionsgerichts unbegründet ist.

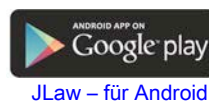
Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 3 AZR 471/64

Urteil des BAG vom 23. Oktober 1965 LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 471/64

4 Sa 465/64 Düsseldorf

Urteilsformel zugestellt
am 23. Oktober 1965

gez. Groll,
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

der Firma Gebr. K r e m e r s GmbH, gesetzlich vertreten
durch ihre Geschäftsführer: die Kaufleute Werner und Dieter
Kremers, Neukirchen-Vluyn, Krs. Moers/Niederrhein,

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Happach, Hanau,
Markt 20,

g e g e n

den kaufm. Angestellten Kurt S t e f f e n s , Main-
aschaff, Krs. Aschaffenburg, Stockstädter Straße 31,

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,
Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Peter Kemper, Krefeld,
St. Anton-Straße 93 - 95,

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128
Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 22. Oktober 1965 durch den
Senatspräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Bundesrichterin
Professorin Dr. Hilger und den Bundesrichter Dr. Gröninger
sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Feuerhake und Röglin für
Recht erkannt:

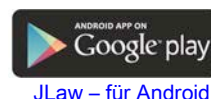
Die Revision der Klägerin gegen das Teilur-
teil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf
vom 16. Oktober 1964 - 4 Sa 465/64 - wird
auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Beklagte war als Abteilungsleiter für den Verkauf bei der Klägerin beschäftigt. Am 7. Februar 1964 kündigte er zum 31. März 1964. Daraufhin wurde er von der Arbeit freigestellt. Später nahm er eine Tätigkeit bei einem Unternehmen auf, das mit der Klägerin in Wettbewerb steht. Unter Berufung auf eine Klausel im schriftlichen Arbeitsvertrag der Parteien, die nach Ansicht der Klägerin dem Beklagten für ein Jahr nach dem Ausscheiden die Betätigung für Konkurrenzunternehmen verbietet, hat die Klägerin Klage erhoben mit dem Antrag, den Beklagten zu verurteilen, es bei Meidung der höchstzulässigen Geld- oder Haftstrafe zu unterlassen, bis zum 1. April 1965 eine berufliche Tätigkeit zugunsten eines Konkurrenzunternehmens der Klägerin auszuüben.

Der Beklagte hat Widerklage auf Zahlung von Gewinnanteilen erhoben, die noch beim Landesarbeitsgericht anhängig ist. Der Klage ist der Beklagte mit der Begründung entgegengetreten, das Wettbewerbsverbot sei nicht wirksam.

Das Arbeitsgericht hat die Klage und die Widerklage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Klägerin, soweit sie die Klage betrifft, durch Teilurteil vom 16. Oktober 1964 zurückgewiesen. Mit der am 30. Dezember 1964 eingelegten Revision verfolgt die Klägerin ihren Klageantrag weiter, während der Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

1. Die Revision ist zulässig. Der Zulässigkeit steht insbesondere nicht entgegen, daß im Laufe des Revisionsverfahrens eine Änderung der materiellen Rechtslage eingetreten, nämlich die Frist abgelaufen

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)

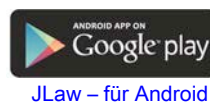


[JLaw – für iOS](#)

ist, für die die Klägerin ihren Unterlassungsanspruch geltend gemacht hat.

Soweit für die Zulässigkeit der Revision eine Beschwer vorausgesetzt wird, ist diese hier schon deshalb gegeben, weil das angefochtene Urteil der Klage den Erfolg versagt hat. Diese die Klägerin (Revisionsklägerin) beschwerende Abweichung des angefochtenen Urteils von den in der Vorinstanz gestellten Anträgen bleibt trotz der späteren Änderung der Rechtslage bestehen (vgl. BAG 3, 265 = AP Nr. 1 zu § 91a ZPO sowie Baumgärtel in der Anmerkung hierzu).

Es fehlt auch nicht an dem für die Durchführung des Revisionsverfahrens erforderlichen Rechtsschutzbedürfnis, so daß die umstrittene, vom Zweiten Senat in der vorgenannten Entscheidung bejahte Frage, ob beim Rechtsmittel das Rechtsschutzbedürfnis mit der Beschwer identisch ist, dahingestellt bleiben kann. Da hier durch den Zeitablauf lediglich die materiellrechtliche Seite berührt wird, die (formelle) Beschwer (Divergenz zwischen Antrag und angefochtenem Urteil) aber gegeben ist, kann das auf prozessualen Gebiet liegende Rechtsschutzbedürfnis nicht verneint werden. Der Rechtsschutz in der Rechtsmittelinstanz ist über das Erfordernis der Beschwer hinaus nur dann einzuschränken, wenn besondere prozessuale Umstände, an denen es hier fehlt, dies erfordern (so Baumgärtel in der Anmerkung zu BAG AP Nr. 9 zu § 91a ZPO unter Hinweis auf Pohle, Festschrift für Lent, 1957, S. 195 ff. [230 ff.]). Da somit das Rechtsschutzbedürfnis grundsätzlich nicht von dem geltend gemachten materiellen Anspruch abhängt, wird durch eine Änderung der materiellen Rechtslage das prozessuale Interesse der Klägerin an einer Entscheidung über die von ihr eingelegte Revision nicht berührt. Unter diesen Umständen kann die Frage offen bleiben, ob es für das Vorliegen des Rechtsschutzbedürfnisses in der Rechts-



- 4 -

mittelinstanz auf den Zeitpunkt der Einlegung des Rechtsmittels (so BAG AP Nr. 9 zu § 91a ZPO) oder auf den Zeitpunkt der Entscheidung ankommt (so wohl Baumgärtel in der Anmerkung zu BAG AP Nr. 9 zu § 91a ZPO).

2. Die Revision ist nicht begründet. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob die Klage – wie die Vorinstanzen angenommen haben – schon daran scheitert, daß der Beklagte wegen Unwirksamkeit der Wettbewerbsabrede zum Unterlassen einer Wettbewerbstätigkeit nach dem Ausscheiden bei der Klägerin nicht verpflichtet gewesen ist. Jedenfalls kann die Klägerin im jetzigen Zeitpunkt, in dem der von ihr selbst genannte Endzeitpunkt der Wettbewerbsvereinbarung überschritten ist, den von ihr verfolgten Anspruch nicht mehr durchsetzen. Die Klage ist (nunmehr) unbegründet. Da das Landesarbeitsgericht diese Rechtsfolge ausgesprochen hat, war das angefochtene Urteil durch Zurückweisung der Revision zu bestätigen.

gez. Dr. Stumpf Hilger Dr. Gröninger

Dr. Feuerhake Röglin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)